

Vertrag

zwischen

der Stadt Münster,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
im folgenden **Stadt** genannt

und

vertreten durch den nach der Satzung verantwortlichen Vor-
stand, im folgenden **Nutzer** genannt

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die Stadt stellt dem Nutzer

die

sowie die dazugehörenden Geräte und Nebenräume mit Schlüsselgewalt nach jeweils gültigem Belegungsplan zur Verfügung.

1.2 Bei der Nutzung hat die Mindestzahl an Teilnehmern grundsätzlich zehn Personen zu betragen¹.

1.3 Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit eine Ausweichsportstätte an.

1.4 Werden vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist das dem Sportamt der Stadt Münster **spätestens 7 Tage** vor Veranstaltungsdurchführung mitzuteilen

Nutzungsentgelte für terminliche Sportstättenbelegungen (Sondertermine) werden nur erstattet bzw. nicht berechnet, sofern die zugewiesenen Sportstättentermine **spätestens 7 Tage** (Eingang beim Sportamt) vor Veranstaltungsdurchführung beim Sportamt der Stadt Münster schriftlich abgesagt werden.

2. Pflichten des Nutzers

2.1 Der Nutzer erkennt die jeweils geltende Fassung

- der "Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der stadt-eigenen Sportanlagen mit Ausnahme der stadt-eigenen Hallen- und Freibäder der Stadt Münster (Allgemeinen Nutzungsbedingungen)"

- der Haus- und Benutzungsordnung der Sportstätten (Hallenordnung)

als Bestandteil dieses Vertrages verbindlich an. Er verpflichtet sich, für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen. Die zurzeit gültige Fassung der „Allgemeinen Nutzungsbedingungen“ und der „Hallenordnung“ liegt diesem Vertrag bei.

Ändern sie sich, so ist dies dem Nutzer durch die Stadt schriftlich mitzuteilen. Der Nutzer ist in diesem Fall zur außerordentlichen Kündigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung berechtigt.

2.2 Der Nutzer und sein Beauftragter bzw. seine Beauftragten übernehmen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Nutzung und stellen die verantwortlichen Übungsleiter oder sonstigen Beauftragten.

2.3 Der vom Nutzer benannte Beauftragte erhält einen Schlüssel für die Sportstätte und für den Zugang zu den Sportgeräten und Nebenräumen.

Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

Ein Schlüsselverlust ist unverzüglich telefonisch dem Sportamt, Detlev Füller, anzuzeigen (Telefon 02 51/4 92-52 16). Darüber hinaus ist der Stadt diese Meldung vom Nutzer, vom Beauftragten oder der Vertretung schriftlich zu bestätigen (Postanschrift: Sportamt Münster,

¹ Je nach Sportart kann die Mindestzahl der Teilnehmer unterschiedlich sein.

48127 Münster).

Die mit dem Verlust des Schlüssels verbundenen Kosten sind durch den Nutzer, durch Beauftragte oder die Vertretung zu erstatten. Der Nutzer haftet auch für durch Schlüsselverlust entstehende Folgeschäden (z. B. Diebstahl von Geräten und Einrichtungen, Vandalismus).

Der Schlüssel ist bei Vertragsende dem Sportamt, Detlev Füller, zurückzugeben (Friedrich-Ebert-Straße 110, Zimmer 302).

- 2.4 Treten während der Nutzungszeit Schäden an der Sportstätte, an ihren Einrichtungen bzw. weiteren Anlagen oder Geräten auf, ist der Nutzer verpflichtet, sie dem Sportamt unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag, mitzuteilen und die Mitteilung schriftlich zu bestätigen. Gleiches gilt für Unfälle durch die vorgenannten Schäden sowie die Ursachen. Schäden bzw. Unfallursachen, die wegen ihrer Besonderheit sofort beseitigt werden müssen, sind dem Sportamt unverzüglich telefonisch anzuzeigen (Telefon: 02 51/4 92-52 16).
- 2.5 Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam geprüft wird. Festgestellte Schäden sind unverzüglich dem Hallenwart oder telefonisch dem Sportamt mitzuteilen (Telefon: 02 51/4 92-52 16).

3. Haftung

- 3.1 Die Stadt übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ihrem jeweiligen Zustand.

Für Nutzungszeiten, die von der Stadt nicht zur Verfügung gestellt werden können, besteht kein Ersatz- und/oder Regressanspruch.

Die Nutzung der Sportstätte und der dazugehörigen Anlagen und Geräte geschieht auf eigene Gefahr. Der Nutzer prüft vor der Nutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für die vorgesehene Nutzung. Er stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

Darüber hinaus wird er veranlassen, jeden erkannten Schaden oder Fehler dem Hallenwart oder dem Sportamt schnellstens mitzuteilen.

- 3.2 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Es sei denn, er weist nach, dass hierdurch die Schäden nicht verursacht worden sind. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

- 3.3 Der Nutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportstätte, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 3.4 Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftungsansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 3.5 Die Regelungen nach Ziffern 3.2 bis 3.4 entfallen, wenn der Schaden ausschließlich durch einen verkehrsunsicheren Bauzustand des Gebäudes oder ausschließlich durch die Stadt oder ihre Bediensteten verursacht worden ist; der Nachweis obliegt dem Nutzer.

Im Übrigen ist eine schuldhafte Mitverursachung des Schadens der Stadt nur dann anzurechnen, wenn sie oder ihre Bediensteten vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

Die alleinige Verantwortung des Nutzers für die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten - insbesondere Ziff. 3.1, Satz 3, Prüfung der Sportstätte und Geräte vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und Sicherstellung, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden, bleibt in jedem Fall unberührt.

4. Versicherung

- 4.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die Freistellungsansprüche der Stadt abdeckt. Der vom Landessportbund NW für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingungen.
- 4.2 Auf Verlangen der Stadt hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
- 4.3 Klarstellend wird festgestellt, dass die Haftung des Nutzers durch die Haftpflichtversicherung nicht begrenzt wird.
- 4.4 Soweit der Nutzer aus versicherungsrechtlichen Gründen keinen Versicherungsschutz erlangen kann, wird klargestellt, dass seine Haftung bzw. die Haftung jedes einzelnen Teilnehmers der Nutzergruppe davon unberührt bleibt.

5. Kündigung

- 5.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Die Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit mit einmonatiger Frist zum jeweiligen Quartalsende schriftlich kündigen.

Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag, den Allgemeinen Nutzungsbedingungen oder der Hallenordnung zuwiderhandelt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- 6.2 Die Vertragsparteien erhalten je eine Ausfertigung des Vertrages, der Allgemeinen Nutzungsbedingungen und der Hallenordnung in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 6.3 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages, der Allgemeinen Nutzungsbedingungen oder in der Hallenordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Regelung durch eine wirksame Regelung, die dem gewünschten Regelungsinhalt am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 6.4 Werden Zuwiderhandlungen gegen diese Vereinbarung oder die Allgemeinen Nutzungsbedingungen oder die Hallenordnung nicht gerügt oder daraus bestehende Rechte von der Stadt nicht ausgeübt, so entsteht daraus für den Nutzer kein Berufungsfall; er kann daraus für sich keine Rechte herleiten.
- 6.5 Soweit in diesem Vertrag, in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen oder in der Hallenordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Münster, den

Für die Stadt: i.A.

Für den Nutzer

Stadt

Rechtsverbindliche Unterschrift/en